1908748/E,000059/P,0033o0042/000599

Energieausweis für Wohngebäude



gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1) 18.11.2013

HE 2019 001944049

			HE-2018-001844948 Registriernummer ²⁾			
26.04.2028	535		1275291			
Gültig bis		tnummer	ista Energieausweis-Nummer			
	o bjek	and miner	ista Eriergieuusveis rammer			
Gebäude						
Mehrfamilienhaus	- freistehend					
Gebäudetyp						
Advance	60	0314 Frankfurt				
Adresse						
Gebäudeteil						
2004						
Baujahr Gebäude ³⁾			Gebäudefoto (freiwillig)			
2004			(ireiwilig)			
Baujahr Wärmeerzeuger 3)	4)					
13						
Anzahl Wohnungen	posessi di di					
1.550,44 m²	≥ nach §19	EnEV aus der Wohnfläche ermittelt				
Gebäudenutzfläche (AN)						
H-Gas/Schweres Wesentliche Energieträger		Naccer 3)				
keine	Tur Fierzurig und Warrin	keine				
Art der erneuerbaren Ener	gien		erneuerbaren Energien			
			_			
Art der Lüftung/Kühlung	FensterlüftungSchachtlüftung	Lüftungsanlage mit WärmerLüftungsanlage ohne Wärme				
Anlass der Ausstellung des E Neubau Ve	Energieausweises rmietung/Verkauf	Modernisierung (Änderung/Erv	weiterung) 🗵 Sonstiges (freiwillig)			
Hinweise zu den A	ngaben über die	energetische Qualität des	Gebäudes			
Randbedingungen oder du Gebäudenutzfläche nach	rch die Auswertung des der EnEV, die sich in ørte sollen überschläg	Energieverbrauchs ermittelt werder der Regel von den allgemeinen v gige Vergleiche ermöglichen (Erlä	arfs unter Annahme von standardisierten n. Als Bezugsfläche dient die energetische Wohnflächenangaben unterscheidet. Die iuterungen siehe Seite 5). Teil des			
		von Berechnungen des Energiebed ne Informationen zum Verbrauch sind	arfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ifreiwillig.			
Der Energieausweis wu Die Ergebnisse sind auf		on Auswertungen des Energieverbra	auchs erstellt (Energieverbrauchsausweis).			
Datenerhebung Bedarf/Ver	brauch durch 🗵 E	igentümer 🔲 Aussteller				
Dem Energieausweis sir	nd zusätzliche Informatio	nen zur energetischen Qualität beige	fügt (freiwillige Angabe).			

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller

ista Deutschland GmbH Ronny Thieme Walter-Köhn-Straße 4d 04356 Leipzig

26.04.2018

Datum, Unterschrift des Ausstellers



²⁾ Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.

3) Mehrfachangaben möglich

 bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

Energieausweis für Wohngebäude



gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹⁾ 18.11.2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

HE-2018-001844948

Registriernummer 2)

<u>Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren</u>



CO₂ -Emissionen 3) Endenergiebedarf dieses Gebäudes kWh/(m2·a) 150 175 200 225 > 250 25 50 75 100 125

Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes kWh/(m2-a)

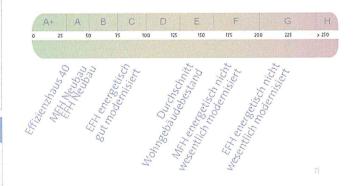
Anforderungen gemäß EnEV 4) Primärenergiebedarf kWh/(m²·a) Anforderungswert kWh/(m²·a) Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10 Verfahren nach DIN V 18599 Energetische Qualität der Gebäudehülle H_T' Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV $W/(m^2 \cdot a)$ Ist-Wert W/(m²·K) Anforderungswert Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) eingehalten

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

3) freiwillige Angabe

Nutzung ereuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art:	Deckungsanteil:	%
		%
		%



Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten. Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf:

eingehalten.

kWh/(m2-a)

Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle Hi':

 $W/(m^2 \cdot K)$

standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die

2) siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

5) nur bei Neubau

1) siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

4) nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV

7) ETTI: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des

Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu

unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen

ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (AN), die im

Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

6) nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 FEWärmeG

1908748/E.000059/P.0035o0042/000601

Energieausweis für Wohngebäude



gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1) 18.11.2013

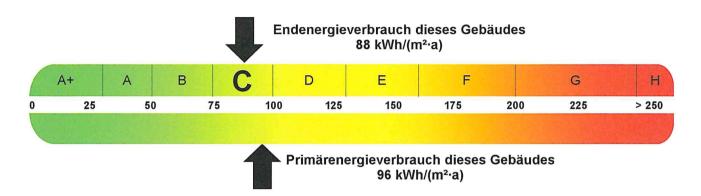
Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

HE-2018-001844948

Registriernummer 2)



Energieverbrauch



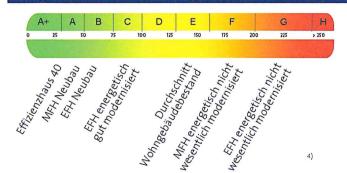
Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

[Pflichtangabe für Immobilienanzeigen]

88 kWh/(m²·a)

Verbrauc	hserfassu	ng – Heizung und War	mwasse	r			
Zeitraum		Energieträger ³)	Primär- energie- faktor	Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor
von	bis						
01.01.14	31.12.16	H-Gas/Schweres Erdgas	1,10	407.195	106.901	300.294	1,27

Vergleichswerte Endenergie



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen die Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 bis 30% geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) nach der Energieeinsparverordnung., die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

²⁾ siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

1908748/E.000059/P.0036o0042/000602

Energieausweis für Wohngebäude



gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom $^{1)}$ 18.11.2013

HE-2018-001844948

Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer 2)

Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung			der Energieeffizienz sind möglich			nicht möglich		
Empf	fohlene Modernisierungsm	aßnahmen						
				empfohler	า	(freiwillige Angaber		
Nr.	lr. Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten		in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzel- maß- nahme	geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowatt- stunde Endenergie	
ı								
Gena	eis: Modernisierungsemp Sie sind nur kurz gefas uere Angaben zu den Empf tlich bei / unter:	sste Hinweise und		Energieberatung.	on.			
			Treille Welteren Angus	eri mogliori.				
	·		Angahen im Er	a o vej o a u e u o je		freiwillig)	14.3	
Erga	änzende Erläuterur	igen zu den	Aligabellilli Li	iergieausweis	(Angaben	110111111111111111111111111111111111111		
Erg	anzende Erlauterur	igen zu den	Allgabell IIII El	iergieausweis	(Angaben			
Erg	anzende Erlauterur	igen zu den	Angaben ini Li	iergieausweis	(Angaben			
Erg	anzende Erlauterur	igen zu den	Angaben ini Li	iergieausweis	(Angaben			
Erg	anzende Erlauterur	igen zu den	Angaben ini Ei	lergieausweis	(Angaben			
Erga	anzende Erlauterur	igen zu den	Angaben ini Ei	iergieausweis	(Angaben			
Ergá	anzende Erlauterur	igen zu den	Angaben ini Ei	iergieausweis	(Angaben			
Erg	anzende Erlauterur	igen zu den	Angaben ini Ei	lergieausweis	(Angaben			
Erg	anzende Erlauterur	igen zu den	Angaben ini Ei	iergieausweis	(Angaben			

Energieausweis für Wohngebäude



gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1) 18.11.2013

Erläuterungen

Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 6 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf – Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO2-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Energetische Qualität der Gebäudehülle - Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (Formelzeichen in der EnEV: HT´). Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt die EnEV Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf – Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasseraufbereitung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zum EEWärmeG – Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

Endenergieverbrauch - Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt: Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte - Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.